



Dachverband der Verwaltungsrichter:innen

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
zu Zahl: 01-VD-LD-52101/2024-17

per Mail Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012 wurde der übereinstimmende Wunsch der Bundesländer nach einer Teilhabe an der Verwaltungsgerichtsbarkeit verwirklicht, indem diesen - im Rahmen der verfassungsgesetzlichen Vorgaben - die Organisations- und insbesondere Personalhoheit für die Landesverwaltungsgerichte überantwortet wurde.

Diese Verantwortung manifestiert sich etwa in dem in Art. 134 Abs. 1 B-VG geäußerten Gebot der erforderlichen Personalausstattung, wozu auch eine amtsangemessene Besoldung zählt.

Auch die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf betonen noch, dass eine Vergütung von Richter:innen, die der Bedeutung der von ihnen ausgeübten Funktionen entspricht, eine wesentliche Garantie für deren Unabhängigkeit darstellt.

Internationale Dokumente konkretisieren dies dahingehend, dass sich die Bezüge von Richter:innen an jenen hoher Amtsinhaber in Gesetzgebung und Verwaltung orientieren sollen.¹ Ein entsprechendes Gehalt soll zudem den Richterberuf für hochqualifizierte Jurist:innen attraktiv machen.²

Davon entfernt sich der vorliegende Entwurf, wenn die zukünftigen Bezüge deutlich hinter jenen der Entscheidungsträger in der Allgemeinen Verwaltung zurückbleiben, deren Entscheidungen aber der Überprüfung durch die Landesverwaltungsrichter:innen unterliegen.

Aber auch der Vergleich mit der Besoldung von Verwaltungsrichter:innen anderer Länder (etwa Wien), aber auch des Bundes offenbart schon jetzt die eklatant geringere Besoldung: der Endbezug für Richter:innen der beiden Verwaltungsgerichte des Bundes in der Gehaltsgruppe R 1c beträgt dzt. 10.179,9 €, jener in der Gehaltsstufe 11 des beabsichtigten Schemas, die bei durchschnittlichen Karriereverläufen kaum erreicht werden dürfte, nur 9.636,86 €.

¹ Venedig Kommission 2010, 82. Plenarsitzung; Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten der EU

² EuGH 25.02.2025, C-146/23 [Sąd Rejonowy w Białymstoku] und C-374/23 [Adoreiké]

Darüber hinaus unterstützt die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst die Forderung der Verwaltungsrichter:innen nach einer ihrer Rechtsmitteltätigkeit entsprechenden Besoldung nach R 2, die über den Ansätzen von R 1c liegt (siehe im Näheren § 66 RStDG).

Im Übrigen wird auf die ausführliche Stellungnahme der Vereinigung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte verwiesen:

Aus dieser ist besonders hervorzuheben, dass schon die derzeit geltende gesetzliche Grundlage für die Bezüge der Richter:innen des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten zu eklatant ungleichen Bezahlungen und damit zur Diskriminierung einer Mehrheit der älteren Richter:innen führt. Der zur Begutachtung versendete Gesetzesentwurf bietet keine Lösung für diese Problematik.

Weiters ist auch anzumerken, dass im Hinblick auf die unzureichende Berücksichtigung von Vordienstzeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes auch für neu ernannte Richter:innen, welche aus der Privatwirtschaft in den Richterdienst wechseln und von dort ihren Erfahrungsschatz in die Verwaltungsgerichtsbarkeit einbringen wollen, die Gefahr einer inadäquaten Gehaltseinbuße besteht, die einem Wechsel letztlich entgegenstehen wird.

Die Überantwortung der Personalhoheit für die Landesverwaltungsgerichte an die Länder bedeutet, dass das Land Kärnten die Verantwortung für eine amtsangemessene Besoldung aller Richter:innen des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten trifft. Dabei sind sowohl die internationalen als auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur standesgemäßen Besoldung zu beachten. Die Entlohnung von Richter:innen ist nicht nur transparent, sondern auch gleichheitskonform auszugestalten. Diesen Grundsätzen wird der vorliegende Entwurf nicht gerecht.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Entwurfes für die gesamte Verwaltungsgerichtsbarkeit ersucht der Dachverband um ein Gespräch.

Dr. Markus Thoma
für den Dachverband der
Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter

Wien, 28. April 2025